

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 13.

(Ausgegeben den 2ten November 1852.)

24. Bekanntmachung,
des Fürstlichen Consistoriums Einschärfung der Verordnung im §. VII.
der Landesherrlichen Eheordnung vom 9. Januar 1771, die Abtheilung
mit den Kindern erster Ehe bei anderweiter Verheirathung Seiten des
überlebenden Ehegatten vor dem ferneren Aufgebot betreffend.

Geschehener amtlicher Anzeig zu Folge ist die Verordnung im §. VII. der Landesherrlichen Eheordnung vom 9. Januar 1771, nach welcher jeder Wittwer und jede Wittve vor anderweiter Verheirathung zuvörderst mit den Kindern erster Ehe wegen ihres mütterlichen oder väterlichen Erbtheils Richtigkeit treffen und dem Pfarrer darüber vor dem Aufgebot gerichtlichen Schein vorlegen soll, und darnach die Pfarrer bei unnachbleiblicher Strafe das Aufgebot nicht eher, als bis diese Vorlage geschehen, vor sich gehen lassen dürfen, neuerlich mehrfach nicht, wie hätte geschehen sollen, beachtet und befolgt worden.

Da aber die strenge Einhaltung dieser Verordnung durch die große Zweckmäßigkeit derselben selbst für alle dabei Betheiligten durchaus geboten wird, so wird dieselbe hierdurch mit dem Bemerken eingeschärft, daß gegen die Contravenienten unnachsichtlich mit der Untersuchung und nach Befinden strengen Bestrafung wird verfahren werden.

Greiz, den 10. September 1852.

Fürstl. Reuß-Plauisches Consistorium das.

Dtto.

v. Selbern • Gräpendorf.
